

II-4659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Präs.: 31. Jan. 1992 No. 11020.0040/2-92

Zl. 11020.0040/2-92

Wien, 1992 01 30

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

zur Anfrage 11020.0040/1-92, II-4587 d.B. der Abgeordneten Voggenhuber und Genossen an den Präsidenten des Nationalrates

Die Abgeordneten Voggenhuber und Genossen haben am 29. Jänner 1992 gemäß § 89 GOG an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Überweist auch die Parlamentsdirektion Klubbeiträge direkt auf Konten der einzelnen Klubs?
2. Wenn ja, halten Sie die Inanspruchnahme der Buchhaltung der Parlamentsdirektion für den partei- bzw. klubinternen Überweisungsverkehr im Hinblick auf eine anzustrebende Trennung von Staat und Parteien für unbedenklich?
3. Haben die betroffenen Abgeordneten selbst die Parlamentsdirektion ersucht, einen Teil der ihnen aufgrund des Bezüge-Gesetzes zustehenden Beträge direkt auf Klubkonten anzuweisen oder wurde diese Vorgangsweise auf Anregung der Klubs eingeschlagen?
4. Wird die Parlamentsdirektion die in der vorliegenden Anfrage kritisierte Praxis auch in Zukunft beibehalten?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1:

Auf Grund der seinerzeitigen schriftlichen Ersuchen der parlamentarischen Klubs und im Zusammenhalt mit der Verfahrensvorschrift für die automatisierte Bundesbesoldung (VAB) - herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof - vorgesehenen Vorgangsweise wird bei jeder Erstanweisung eines Bezuges gemäß Bezügegesetz für einen Abgeordneten zum Nationalrat bzw. ein Mitglied des Bundesrates, der dem Klub der Sozialdemokratischen Abgeordneten und Bundesräte, dem Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei und dem Klub der Freiheitlichen Partei angehört, mittels Zahlungsauftrag an die Buchhaltung des Bundesrechenamtes die Einbehaltung der gewünschten Klubbeiträge und Überweisung auf das bekanntgegebene Konto des betreffenden Klubs verfügt.

Da der Abgeordnete beim Eintritt in den Nationalrat auf dem diesbezüglichen Formular der Parlamentsdirektion seine Klubzugehörigkeit bekanntgibt, ist davon auszugehen, daß er seinen Klubbeitrag leisten will und mit dem seinerzeitigen Ersuchen der parlamentarischen Klubs betreffend die direkte Überweisung der Klubbeiträge im Wege des Bundesrechenamtes einverstanden ist. Selbstverständlich bestünde auch die Möglichkeit dieses Einverständnis zu widerrufen: Falls der Parlamentsdirektion von einem Abgeordneten mitgeteilt wird, daß er mit der derzeitigen Vorgangsweise nicht einverstanden ist, wäre die Parlamentsdirektion natürlich verpflichtet, die Abziehung des Klubbeitrages dieses Abgeordneten im Wege des Bundesrechenamtes einzustellen.

Zur Frage 2:

Zur Frage, ob im Hinblick auf eine Trennung von Staat und Parteien die derzeitige Überweisung des Klubbeitrages bedenklich ist, wäre vorerst zu bemerken, daß in der gegenständlichen Angelegenheit keine Überweisung an Parteien im Sinne des Parteiengesetzes erfolgt. Vielmehr erfolgt die Überweisung an eine in der Geschäftsordnung des Nationalrates (bzw. des Bundesrates) geregelte Rechtspersönlichkeit sui generis. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die derzeitige Vorgangsweise keine nennenswerten Mehrkosten im Bereich der Parla-

- 3 -

mentsdirektion nach sich zieht. Ohne in die Zuständigkeit des für das Bundesrechenamt zuständigen Bundesministers für Finanzen eingreifen zu wollen, muß wohl dasselbe auch für die diesbezüglichen Kosten des Bundesrechenamtes angenommen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch bei der Berechnung der individuell gestaffelten Klubbeiträge des Grünen Klubs, das Bundesrechenamt über Ersuchen eines Mitgliedes des Grünen Klubs eine nicht automationsunterstützte Hilfe gewährt hat.

Zur Frage 3:

Diese Frage ist bereits durch Anfrage 1 beantwortet.

Zur Frage 4:

Falls der Parlamentsdirektion von einem Abgeordneten mitgeteilt wird, daß er mit der derzeitigen Vorgangsweise nicht einverstanden ist, wäre die Parlamentsdirektion, wie schon erwähnt, verpflichtet, die Abziehung des Klubbeitrages dieses Abgeordneten im Wege des Bundesrechenamtes einzustellen. Dasselbe gilt auch, falls ein Klub eine Änderung der bisherigen Praxis wünscht. Ansonsten sehe ich derzeit keinen Grund für eine Änderung der erprobten Vorgangsweise.

